



Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen

Vom 28. September 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit § 1 der Ladenschlussverordnung vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340) in der jeweils derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Bad Windsheim folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Im Gemeindegebiet der Stadt Bad Windsheim (nur Stadtteil Bad Windsheim) dürfen Verkaufsstellen zum Verkauf von Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an allen Sonn- und Feiertagen zwischen dem 01. Mai und dem 23. Dezember eines jeden Jahres mit Ausnahme des Pfingstmontags, des Ostermontags, des Kirchweihsonntags und des Sonntags vor Martini (11. November bzw. wenn Martini auf einen Sonntag fällt, dann an diesem Tag) zwischen 12.00 und 20.00 Uhr geöffnet sein:

(2) Zu den ortskennzeichnenden Waren zählen:

- Waren, die in Bad Windsheim oder dessen näherer Umgebung als Spezialität hergestellt oder gewonnen werden,
- Waren, die auf Bad Windsheim bzw. dessen nähere Umgebung besonders Bezug nehmen, z.B. Andenken, und
- Waren, die in Bad Windsheim zwar nicht hergestellt werden, für die Landschaft, in der sich der Ort befindet, aber besonders typisch und charakteristisch sind.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden. Dies ist der Fall, wenn der Anteil dieser Waren am Gesamtumsatz mehr als 50% beträgt.

§ 3

Die Bestimmungen des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 24 des Ladenschlussgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

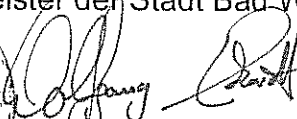
§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Windsheim, 28. September 2005

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim




Wolfgang Eckardt

Bekanntmachung

Die Stadt Bad Windsheim hat eine

Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen Vom 28. September 2005

beschlossen.

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 7 - Bürgermeisteramt) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Bad Windsheim, 28. September 2005
STADT BAD WINDSHEIM


Eckardt
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung und Bekanntmachung der


Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen Vom 28. September 2005

erfolgte am 28. September 2005.

Ausgehängt am: 28. September 2005

Abgenommen am: 14. Okt. 2005

Bad Windsheim, 28. September 2005
STADT BAD WINDSHEIM

i. A.

Hofmann
Verw.-Amtmann